

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

Heilzentrum „Leben im Glück“

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Der Vereinssitz ist Winnweiler.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der geistig-spirituellen Weiterentwicklung der Menschen, auf der Grundlage von Liebe, Ethik und gegenseitiger Wertschätzung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a.) die Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten und Veranstaltungen mit der Intention, den Menschen in der Entfaltung des körperlichen, seelischen und geistigen Potentials zu unterstützen und somit zur Aktivierung seiner Selbstheilungskräfte beizutragen.
Dazu gehören systemische Aufstellungen, Massagen, Biofeedback-Sitzungen, kosmischer Tanz, Singen, Chakra-Arbeit, Workshops zur Persönlichkeits-Entwicklung durch entsprechend qualifizierte Personen wie z.B. Heilpraktiker*innen, Therapeut*innen und ganzheitlich praktizierende Ärzte*innen.
 - b.) Anmietung, Pflege und Zurverfügungstellung von besonders geeigneten Räumlichkeiten für diese Bildungsangebote und Veranstaltungen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung / Verbot von Begünstigungen

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Rücklagen können gebildet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet (2/3 Mehrheit)
- (4) Alle Vereinsmitglieder sind ordentliche Mitglieder.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt mittels schriftlicher Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn es sich in erheblichem Maße eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr vorliegen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
4. durch Auflösung des Vereins.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese können von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragssatzung festgesetzt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand hat die Pflicht und die Aufgabe den Verein entsprechend der Satzung zu führen und kann in einzelnen Fällen auch Mitglieder gemäß §7 Absatz 3. ausschließen.
2. Die Mitgliederversammlung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei der Tätigkeit von Ausgaben über € 300,00 die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes eingeholt werden muss.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Eine vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur durch Votum von mehr als der Hälfte der Mitglieder möglich, wenn dieses Votum gleichzeitig die Einsetzung einer anderen Person in das Amt beinhaltet. Im Falle von Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die entsprechenden Tätigkeiten allein. Der verbliebene Vorstand hat schnellstmöglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, durch die das vakante Amt besetzt wird.

§ 10 Mitgliederversammlung / Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung, der die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung beizufügen ist, mittels einfachen Briefs oder E-Mail an die letzte bekannte Anschrift/email-Adresse der Mitglieder einzuberufen.
2. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder persönlich oder in Ausnahmefällen Online erschienen sind.
4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der persönlich oder in Ausnahmefällen Online anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a). Wahl des Vorstands
 - b). Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - c). Wahl der Kassenprüfer/-innen
 - d). Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und deren Fälligkeit
 - e). Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht und ist stimmberechtigt
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem zu Beginn der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur von vier Fünftel aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In dem Auflösungsbeschluss ist zugleich festzulegen, welcher Organisation das Vereinsvermögen zufallen soll.

Dabei ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft festzulegen, der auferlegt wird, die Zuwendung für Zwecke der Bildung und Erziehung oder für Wissenschaft und Forschung auf dem geistig-spirituellen Gebiet zu verwenden.

Die vorstehende Satzung löst die Satzung aus der Gründerversammlung vom 22.04.2023 hiermit ab.

– *Winnweiler, den 31.01.2025*